HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 56 MITTWOCH, DEN 29. DEZEMBER 2004

Inhalt

Tag		Seite
28. 12. 2004	**Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen über die Zugehörigkeit der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Freien und Hansestadt Hamburg zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer im Land Niedersachsen** neu: 2122-6	501
28. 12. 2004	**Gesetz zur Errichtung der Körperschaft „Akademie der Wissenschaften in Hamburg“** neu: 221-20	504
28. 12. 2004	**Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –** 860-8	506
28. 12. 2004	**Drittes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Blindengeldgesetzes** 2170-2	507
28. 12. 2004	**Neuntes Gesetz zur Änderung des Sielabgabengesetzes** 2135-2	508
28. 12. 2004	**Zehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes** 1101-1	510
28. 12. 2004	**Siebenundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes** 2030-1	511
28. 12. 2004	**Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die planungsrechtliche Teilungsgenehmigung** 2130-8	511

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen über die Zugehörigkeit der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Freien und Hansestadt Hamburg zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer im Land Niedersachsen

Vom 28. Dezember 2004

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 23. November 2004 in Agathenburg unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen über die Zugehörigkeit der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Freien und Hansestadt Hamburg zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer im Land Niedersachsen wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Dezember 2004.

Der Senat

Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen über die Zugehörigkeit der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Freien und Hansestadt Hamburg zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer im Land Niedersachsen

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat,

und

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Alle Mitglieder der Hamburgischen Kammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutenkammer Hamburg) sind Mitglieder des Versorgungswerks der Psychotherapeutenkammer im Land Niedersachsen (im Folgenden: Versorgungswerk), soweit nicht eine Befreiung nach Maßgabe der Vorschriften der Satzung des Versorgungswerks erfolgt.

Artikel 2

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Versorgungswerks nach Artikel 1 und der sonstigen Leistungsberechtigten ergeben sich, soweit dieser Staatsvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, aus dem niedersächsischen Kammergesetz für die Heilberufe und der Satzung des Versorgungswerks in der jeweils geltenden Fassung sowie aus den satzungsgemäß getroffenen Beschlüssen der zuständigen Organe.

(2) Bei der Berechnung von Antragsfristen nach dem niedersächsischen Kammergesetz für die Heilberufe oder der Satzung des Versorgungswerks ist für Mitglieder des Versorgungswerks nach Artikel 1 das In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages maßgebend.

Artikel 3

Die Vollstreckung von Verwaltungsakten des Versorgungswerks richtet sich in der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 13. März 1961 (HmbGVBl. S. 79, 136), zuletzt geändert am 9. September 2003 (HmbGVBl. S. 467) in der jeweils geltenden Fassung. Vollstreckungsbehörde ist das Versorgungswerk.

Artikel 4

Das Versorgungswerk kann von der Psychotherapeutenkammer Hamburg Auskünfte über die Mitglieder einholen, soweit die Auskünfte für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind.

Artikel 5

(1) Die vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ausgeübte staatliche Aufsicht über das Versorgungswerk wird im Benehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg wahrgenommen, soweit Belange der Mitglieder nach Artikel 1 und der sonstigen Leistungsberechtigten berührt sein können.

(2) Das Versorgungswerk leitet der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg jeweils den geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht zu.

Artikel 6

Vor der Beschlussfassung über Änderungen von Landesgesetzen und Landesverordnungen, die Belange des Versorgungswerks unmittelbar betreffen, ist das Benehmen mit dem anderen Vertragspartner herzustellen.

Artikel 7

Das Vermögen des Versorgungswerks soll entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens der Mitglieder aus der Freien und Hansestadt Hamburg am Gesamtbeitragsaufkommen des Versorgungswerks in der Freien und Hansestadt Hamburg angelegt werden.

Artikel 8

(1) Dieser Staatsvertrag kann von jedem vertragschließenden Teil mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. Vor Ablauf von zehn Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Abkommens ist eine Kündigung ausgeschlossen.

(2) Im Fall der Kündigung übernimmt ein durch die Freie und Hansestadt Hamburg innerhalb der Kündigungsfrist zu bestimmender Rechtsträger als Gesamtrechtsnachfolger die Mitglieder nach Artikel 1 und die sonstigen Leistungsberechtigten dieses Staatsvertrages. Auf diesen Rechtsträger gehen alle Rechte und Pflichten des Versorgungswerks gegenüber den übernommenen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten über.

(3) Im Fall der Kündigung findet eine Auseinandersetzung des Vermögens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen statt, wobei die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung im technischen Geschäftsplan festgelegten Rechnungsgrundlagen maßgebend sind. Das zu verteilende Vermögen ergibt sich aus einer Auseinandersetzungsbilanz, wobei Verkehrswerte zugrunde zu legen sind. Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nicht versicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. Das so ermittelte Vermögen ist nach dem Verhältnis der den ausscheidenden Teilbestand betreffenden versicherungstechnischen Verbindlichkeiten zu den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten des verbleibenden Bestandes aufzuteilen; soweit nicht versicherungstechnische Verbindlichkeiten von dem Gesamtrechtsnachfolger übernommen werden, sind ihm die entsprechenden Deckungsmittel zu überlassen. Bei der Verteilung des Vermögens sind die in der Freien und Hansestadt Hamburg angelegten Vermögenswerte auf Verlangen an den Gesamtrechtsnachfolger zu übertragen. Bei den übrigen Vermögenswerten ist das Versorgungswerk berechtigt, Wertpapiere und Grundbesitz in Geldwert abzulösen.

(4) Die Auseinandersetzung des Vermögens bedarf der versicherungsaufsichtsrechtlichen Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Zuvor ist das Einvernehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg herzustellen.

Artikel 9

(1) Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

(2) Die Satzung des Versorgungswerks ist von diesem in der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrages geltenden Fassung unter Hinweis auf diesen Staatsvertrag im Amtlichen Anzeiger (Teil 2 des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) bekannt zu geben.

Agathenburg, den 23. November 2004

Für den Senat der Freien und
Hansestadt Hamburg

gez.
Jörg Dräger, Ph. D.

Agathenburg, den 23. November 2004

Für das Land Niedersachsen

Für den Ministerpräsidenten

Der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

gez.
Walter Hirche

Gesetz zur Errichtung der Körperschaft „Akademie der Wissenschaften in Hamburg“

Vom 28. Dezember 2004

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Errichtung, Rechtsstellung, Sitz

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet die rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts „Akademie der Wissenschaften in Hamburg“ mit dem Recht der Selbstverwaltung.

(2) Sitz der Akademie ist Hamburg.

(3) Die Akademie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Akademie fördert die Wissenschaften durch fächerübergreifende wissenschaftliche Vorhaben mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen des In- und Auslandes zu intensivieren, neue Entwicklungen zu initiieren und dem Wissenschaftsstandort Hamburg eine größere internationale Wahrnehmung zu verleihen. Sie fördert und beteiligt wissenschaftliche Nachwuchskräfte („Fellows“) und betreut längerfristig angelegte wissenschaftliche Vorhaben.

(2) Die Akademie bildet eine Gelehrtengesellschaft und richtet ein Wissenschaftskolleg für „Fellows“ unter der Leitung der Präsidentin oder des Präsidenten ein. Diese werden durch einen Auswahlausschuss unter Leitung der Präsidentin oder des Präsidenten berufen.

(3) Die Akademie stellt ihre Arbeiten in Publikationen, Vortragsveranstaltungen, Symposien und Tagungen öffentlich vor. Sie beteiligt sich an der Behandlung wissenschaftlicher Fragen in der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Einrichtung von Wissenschaftsforen.

(4) Die Akademie kann Preise verleihen; Näheres bestimmt die Satzung.

§ 3

Beziehung zur Freien und Hansestadt Hamburg

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet sich, die Akademie für die Dauer ihrer Aufgabenstellung durch Finanzierung der Grundausstattung funktionsfähig zu halten. Die Akademie erhält die Mittel als Zuweisung aus dem Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Die für Wissenschaft zuständige Behörde nimmt die Rechts- und Organaufsicht wahr und ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu überzeugen.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Akademie.

(4) Die Akademie führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Umschrift „Akademie der Wissenschaften in Hamburg“.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Die Akademie hat Ordentliche Mitglieder, Korrespondierende Mitglieder, Seniormitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Die Ordentlichen Mitglieder gestalten das Wirken der Akademie aktiv durch wissenschaftliche Mitarbeit. Zum Ordentlichen Mitglied kann gewählt werden, wer sich durch herausragende wissenschaftliche Leistungen ausgezeichnet hat. Ordentliche Mitglieder sind in der Regel in Deutschland ansässig.

(3) Die Zahl der Ordentlichen Mitglieder ist auf höchstens 80, die Zahl der Korrespondierenden Mitglieder ist auf höchstens 40 begrenzt.

(4) Ordentliche Mitglieder und Korrespondierende Mitglieder werden für die Dauer von zehn Jahren berufen; einmalige Wiederberufung ist möglich. Nach Beendigung der Ordentlichen beziehungsweise der Korrespondierenden Mitgliedschaft ist die Wahl zum Seniormitglied möglich.

(5) Korrespondierende Mitglieder gestalten das Wirken der Akademie mit; sie sind nicht verpflichtet, sich an der Projektarbeit zu beteiligen und müssen nicht in Deutschland ansässig sein

(6) Zu Seniormitgliedern können ehemalige Ordentliche und Korrespondierende Mitglieder der Akademie gewählt werden. Sie können an wissenschaftlichen Vorhaben der Akademie mitwirken.

(7) Zum Ehrenmitglied kann gewählt werden, wer sich besondere Verdienste um die Akademie, um die Wissenschaft, die Forschung oder ihre Anwendung erworben hat. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit.

(8) Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die Wahlmodalitäten regelt die Satzung.

§ 5

Organe

Organe der Akademie sind:

a) die Versammlung,
b) die Präsidentin/der Präsident,
c) der Vorstand und
d) das Kuratorium.

§ 6

Versammlung

(1) Die Versammlung der Akademie besteht aus den Ordentlichen Mitgliedern der Akademie.

(2) Die Versammlung wählt

a) die Präsidentin oder den Präsidenten,
b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, die Generalsekretärin oder den Generalsekretär und die übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie

c) weitere Mitglieder der Akademie.

Die Wahlmodalitäten regelt die Satzung.

(3) Die Versammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Akademie, insbesondere über das Arbeitsprogramm und den vom Vorstand vorgeschlagenen Haushaltsplan.

§ 7

Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident, Generalsekretärin oder Generalsekretär

(1) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden von der Versammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident und in ihrer oder seiner Vertretung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident leiten die Akademie und vertreten sie nach innen und außen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident leitet das Wissenschaftskolleg. Die „Fellows“ des Wissenschaftskollegs werden durch einen Auswahlausschuss unter Leitung der Präsidentin oder des Präsidenten berufen. Das Nähere regelt die Satzung.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident berichtet dem Kuratorium jährlich über die Arbeit der Akademie (Arbeitsbericht).

(5) Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie oder er nimmt die laufenden Geschäfte der Akademie wahr und vertritt in diesem Rahmen, unbeschadet der Rechte der Präsidentin oder des Präsidenten, die Akademie gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Personals.

§ 8

Vorstand

(1) Mitglieder des Vorstandes sind:

a) die Präsidentin oder der Präsident,

b) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident,

c) die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und

d) zwei von der Versammlung der Akademie gewählte Mitglieder.

(2) Die Amtsdauer der Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe d beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand entscheidet über die Ressourcenzuweisung auf der Grundlage des Arbeitsprogramms. Er erstellt in jedem Jahr eine mittelfristige Finanzplanung und legt der Versammlung jährlich den Entwurf des Arbeitsprogramms und des Haushaltsplans, sowie den Geschäftsbericht (Jahresabschluss und Lagebericht/mittelfristige Finanzplanung) zur Beschlussfassung vor.

(5) Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär entwirft den Haushaltsplan und ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Haushalts verantwortlich. Sie oder er kann Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für die Wirtschaftsführung dem Kuratorium zur Entscheidung vorlegen, wenn sie oder er Entscheidungen des Vorstandes widersprochen hat. Das Kuratorium entscheidet binnen eines Monats über den Widerspruch.

§ 9

Kuratorium

(1) Dem Kuratorium gehören die Senatorin oder der Senator oder die Staatsrätin oder der Staatsrat der für Wissenschaft zuständigen Behörde als Vorsitzende oder Vorsitzender und bis zu zehn Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Kultur an. Die Mitglieder werden von der Senatorin oder dem Senator berufen, davon für das erste Kuratorium drei auf Vorschlag des Vorstandes der Joachim Jungius-Gesellschaft.

(2) Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederberufung ist möglich.

(3) Das Kuratorium unterstützt die Akademie in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Es überwacht auf der Grundlage des Geschäftsberichts des Vorstands sowie des Berichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers die ordnungsgemäße Geschäftsführung und nimmt auf der Grundlage des Arbeitsberichts der Präsidentin oder des Präsidenten zur Arbeit der Akademie im Hinblick auf die mit der Errichtung der Akademie gemäß § 2 verfolgten Zielsetzungen Stellung.

(4) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Näheres regelt die Satzung.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Akademie nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

§ 10

Satzung

(1) Die Akademie erhält eine Satzung, in der nähere Vorschriften über die innere Verfassung, insbesondere über Rechte und Pflichten der Mitglieder, über Aufgaben, Befugnisse und Pflichten der Organe, sowie die Anforderungen an die Wirtschafts- und Finanzplanung getroffen werden.

(2) Der Senat erlässt die erste Satzung durch Rechtsverordnung. Änderungen der Satzung werden von der Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen; sie bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörde und sind im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen. Der Vorstand ist vor Änderung der Satzung anzuhören.

(3) Die Versammlung kann weitere Organe zur Wahrnehmung von Aufgaben der Akademie vorschlagen.

§ 11

Finanzkontrolle

Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 111 der Landeshaushaltsordnung vom 23. Dezember 1971 (HambGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 4. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 303), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Gründungskommission

(1) Zur Gründung der Akademie wird eine Gründungskommission bestellt. Die Mitglieder werden von der Senatorin oder dem Senator der für Wissenschaft zuständigen Behörde berufen. Ihr gehören an

a) vier Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler aus Hamburger wissenschaftlichen Einrichtungen, darunter der Präsident der Joachim Jungius-Gesellschaft,

b) fünf externe Persönlichkeiten aus dem nationalen Wissenschaftssystem, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gründungskommission.

Die Senatorin oder der Senator der für Wissenschaft zuständigen Behörde oder ihre oder seine Vertretung nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

(2) Die Gründungskommission beschließt ein Rahmenkonzept für die inhaltlichen Aufgaben der Startphase der Akademie.

(3) Die Gründungskommission beruft bis zu 30 Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler als Ordentliche Mitglieder der Akademie; davon die Hälfte auf Vorschlag der Joachim Jungius-Gesellschaft.

(4) Die übrigen Mitglieder der Joachim Jungius-Gesellschaft können zu Seniormitgliedern ernannt werden.

§ 13

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Dezember 2004.

Der Senat

Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –

Vom 28. Dezember 2004

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 273), zuletzt geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 543), wird wie folgt geändert:

1. Im Zweiten Teil der Inhaltsübersicht wird folgender Eintrag angefügt: „§ 27 a Aufsichtskommission für Einrichtungen mit geschlossener Unterbringung“.
2. Im Zweiten Teil wird folgender § 27 a angefügt:

„§ 27 a

Aufsichtskommission für Einrichtungen mit geschlossener Unterbringung

(1) Die zuständige Behörde beruft eine Aufsichtskommission, die jährlich mindestens einmal, in der Regel unangemeldet, Einrichtungen der Jugendhilfe mit freiheitsentziehenden Maßnahmen für Kinder und Jugendliche (Einrichtungen mit geschlossener Unterbringung) besucht und daraufhin überprüft, ob die mit der geschlossenen Unterbringung verbundenen besonderen Aufgaben erfüllt und die Rechte der Kinder und Jugendlichen gewahrt werden. Auf Grund besonderer Vereinbarung, deren Abschluss mit den Trägern von außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg gelegenen Einrichtungen anzustreben ist, wenn in ihnen Kinder und Jugendliche aus Hamburg geschlossen untergebracht werden, kann die Aufsichtskommission auch diese Einrichtungen besuchen. Die geschlossen untergebrachten Kinder und Jugendlichen, ihre Personensorgeberechtigten und die Leiter und Mitarbeiter der Einrichtungen können der Aufsichtskommission Wünsche oder Beschwerden mündlich oder schriftlich vortragen. Die Kinder und Jugendlichen und ihre Personensorgeberechtigten sind von den Einrichtungsleitungen über die Aufgaben der Aufsichtskommission sowie über ihre Rechte aus Satz 3 zu informieren. Schriftliche Eingaben, die die Unterbringungen nach Satz 1 betreffen, nimmt die Aufsichtskommission auch von anderen Personen entgegen.

(2) Die Leitungen der geschlossenen Einrichtungen sind verpflichtet, die Aufsichtskommission bei ihrer Arbeit zu unterstützen, sie auf Verlangen bei ihrer Besichtigung zu begleiten und die gewünschten Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Aufsichtskommission ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Hilfeplanung beim Träger und beim Jugendamt angefertigten Berichte und Dokumente einzusehen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist.

(4) Die Aufsichtskommission fertigt alsbald nach einem Besuch in einer Einrichtung einen Bericht für die zuständige Behörde an, der das Ergebnis der Überprüfung sowie die vorgetragenen Wünsche und Beschwerden mit einer Stellungnahme der Aufsichtskommission enthält. Das Ergebnis der Überprüfung ist der Einrichtung sowie dem Träger der Einrichtung und, soweit darin Beanstandungen enthalten sind, zusätzlich der für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Aufsichtskommission entscheidet im Einzelfall, ob und wieweit auch Wünsche und Beschwerden

mitgeteilt werden. Eine Zusammenfassung der Berichte, die keine Rückschlüsse auf bestimmte Personen zulässt, übersendet der Senat alle zwei Jahre der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg.

(5) Der Aufsichtskommission müssen angehören:

1. eine auf dem Gebiet der Heimerziehung einschlägig ausgebildete und erfahrene Fachkraft,
2. eine auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie erfahrene praktizierende Ärztin bzw. ein auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie erfahrener praktizierender Arzt oder eine auf dem Gebiet der Entwicklungspsychologie und Kinder- und Jugendtherapie erfahrene Psychologin bzw. ein auf dem Gebiet der Entwicklungspsychologie und Kinder- und Jugendtherapie erfahrener Psychologe,
3. ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt,
4. zwei weitere Mitglieder,
5. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der für die Jugendhilfe zuständigen Fachbehörde mit beratender Stimme.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Präses der für die Jugendhilfe zuständigen Behörde auf Vorschlag der Deputation für vier Jahre bestellt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen sie ihr Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers fort. Die zuständige Behörde kann weitere Mitglieder, auch für einzelne Besuche der Aufsichtskommission, bestellen. Der Aufsichtskommission müssen sowohl Männer als auch Frauen angehören. Die §§ 83 bis 86 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. November 2003 (HmbGVBl. S. 537), gelten entsprechend.

(6) Die Aufsichtskommission gibt sich eine Geschäftsordnung, in der sie die Wahrnehmung ihrer Aufgaben regelt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung durch die zuständige Behörde. Die Aufsichtskommission wählt aus ihrer Mitte für zwei Jahre eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Das Petitionsrecht sowie die Aufsichtspflichten und -rechte der zuständigen Behörden bleiben unberührt."

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Dezember 2004.

Der Senat

Drittes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Blindengeldgesetzes

Vom 28. Dezember 2004

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

Das Hamburgische Blindengeldgesetz vom 19. Februar 1971 (HmbGVBl. S. 29), zuletzt geändert am 28. Mai 1997 (HmbGVBl. S. 155), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „Blinde und die in § 76 Absatz 2 a Nummer 3 Buchstabe a des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung vom 23. März 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 647), zuletzt geändert am 20. Dezember 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 2083)" durch die Textstelle „Blinde Menschen und die in § 72 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BGBl. I S. 3022, 3023), geändert am 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 2003)" ersetzt.

1.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1.2.1 In den Sätzen 1 und 2 werden die Worte „Blinde" durch die Wörter „blinde Menschen" ersetzt.

1.2.2 In Satz 3 wird die Textstelle „§ 109 des Bundessozialhilfegesetzes" durch die Textstelle „§ 109 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Blindengeld beträgt monatlich 448 Euro."

2.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Befinden sich blinde Menschen in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung und werden die damit verbundenen Kosten aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen, so verringert sich das Blindengeld um diese Leistungen, höchstens jedoch um 50 vom Hundert (v. H.) des Betrags gemäß § 2 Absatz 1. Gleiches gilt, soweit die blinden Menschen Leistungen einer privaten Pflegeversicherung im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert am 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3058), in der

jeweils geltenden Fassung erhalten. Die Verringerung des Blindengeldes darf bei Anwendung der Sätze 1 und 2 insgesamt nicht mehr als 50 v. H. des oben genannten Betrages betragen."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

3.1 In Absatz 1 wird das Wort „Blinde" durch die Wörter „blinde Mensch" ersetzt.

3.2 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Mindestens wird jedoch ein Betrag in Höhe von 50 v. H. des Betrags gemäß § 2 Absatz 1 gewährt."

4. § 5 wird wie folgt geändert:

4.1 In Buchstabe a wird das Wort „Blinde" durch die Wörter „Blinde Mensch" ersetzt.

4.2 In Buchstabe c wird die Textstelle „Trinkerheilanstalt," gestrichen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

5.1 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

5.2 In Absatz 4 wird das Wort „Blinde" durch die Wörter „blinde Mensch" ersetzt.

6. In § 7 wird das Wort „Blinde" wird durch die Wörter „blinde Mensch" ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Dezember 2004.

Der Senat

Neuntes Gesetz zur Änderung des Sielabgabengesetzes

Vom 28. Dezember 2004

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Sielabgabengesetz in der Fassung vom 21. Januar 1986 (HmbGVBl. S. 7, 33), zuletzt geändert am 19. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 414), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 2 Nummer 3 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Grundstücke nach Absatz 1 Nummer 2, die durch Teilung aus einem Grundstück hervorgegangen sind, für welches für das Siel ein Sielbaubeitrag bereits für die gesamte Grundstücksfront erhoben worden ist."

1.2 In Absatz 3 wird hinter der Textstelle „Absatz 2" die Textstelle „Nummern 1 bis 3" eingefügt.

2. § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Grundstücken nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 ist der Berechnung des Sielbaubeitrages eine Frontlänge von 5 Metern zu Grunde zu legen."

3. § 5 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Sätze 1 und 2 finden auf Antrag des Eigentümers oder Erbbauberechtigten auch Anwendung für Einfamilienhauseckgrundstücke mit einer Größe von über 1000 bis 1500 Quadratmetern, für die nur eine Bebauung mit einem Einzelhaus in einem Bebauungsplan festgesetzt oder nach dem Bebauungsplan oder nach § 34 des Baugesetzbuchs zulässig ist."

3.2 In Absatz 4 Satz 2 wird die Textstelle „nach den Bebauungsplänen nur eine Grundstücksfront bebaubar," durch die Textstelle „eine bauliche Nutzung nur an einer Grundstücksfront im Bebauungsplan festgesetzt oder nach § 34 des Baugesetzbuchs zulässig," ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

4.1 Absatz 2 wird aufgehoben.

4.2 Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

5.1 In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird hinter der Textstelle „§ 2 Absatz 2" die Textstelle „Nummern 1 bis 3" eingefügt.

5.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Sielbaubeiträge werden durch Bescheid festgesetzt. Sie sind drei Monate nach Zugang des Bescheides fällig; das Gleiche gilt für Kosten und Vorschusszahlungen nach § 8. Der Sielbaubeitrag kann zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall auf Antrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt werden, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist (Verrentung). In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist mit zwei vom Hundert über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Maßgeblich ist der Basiszinssatz im Zeitpunkt der Fälligkeit des Sielbaubeitrages. Die Jahresleistungen können auch in Teilbeträgen erbracht werden; sie stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes gleich."

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Nacherhebung

(1) Der Sielbaubeitrag wird nach den §§ 2 bis 7 neu festgesetzt und der Mehrbetrag nacherhoben, wenn und soweit

1. sich die Frontlänge eines Grundstücks durch Vereinigung mit einem bisher beitragsfreien Grundstück oder mit einem bisher beitragsfreien Grundstücksteil verlängert,
2. für ein Grundstück die Voraussetzungen für eine Beitragsminderung nach § 4 entfallen,
3. Grundstücke nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 eine besielte Front erhalten.

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Eintritt der Voraussetzungen nach Satz 1.

(2) Für die Fälligkeit und die Festsetzung der Beiträge sowie für den Umfang der Beitragspflicht gilt § 9 entsprechend. In den Fällen des Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vermindert sich die beitragspflichtige Frontlänge um die bereits abgerechnete Frontlänge; wurde eine Beitragsermäßigung nach § 6 Absatz 2 der bis zum 1. Januar 2005 geltenden Fassung dieses Gesetzes gewährt, bleibt eine dieser Ermäßigung entsprechende Frontlänge bei der Verminderung außer Betracht. Eine Anrechnung erfolgt nur bei gleicher Sielart.“

7. § 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

7.1 In Nummer 1 wird hinter der Textstelle „§ 2 Absatz 2“ die Textstelle „Nummern 1 bis 3“ eingefügt.

7.2 Hinter Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. für eine zweite oder weitere Anschlussleitung gleicher Abwasserart zu einem Grundstück,“

8. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Entstehen und Fälligkeit

Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung und Abnahme der Anschlussleitung, frühestens jedoch mit der Bekanntmachung des zum Anschluss bestimmten Siels im Amtlichen Anzeiger (§ 9 Absatz 1 Satz 1). In den Fällen des § 11 Absatz 3 entsteht die Beitragspflicht erst, sobald die jeweilige Anschlussleitung genutzt wird. Für die Fälligkeit und die Festsetzung des Sielanschlussbeitrages sowie den Umfang der Beitragspflicht gilt § 9 entsprechend. Anschlussleitungen zu Drucksielen gelten mit Verlegung des Leitungsteiles vom öffentlichen Siel bis zur Grundstücksgrenze als betriebsfertig hergestellt. Es ist der Beitragssatz zu Grunde zu legen, der im Zeitpunkt der Abnahme dieses Leitungsteiles gegolten hat.“

9. In § 21 Absatz 5 wird das Wort „Konkursmasse“ durch die Textstelle „Konkurs- oder Insolvenzmasse“ ersetzt.

10. Die §§ 28 und 29 erhalten folgende Fassung:

„§ 28

Stundung, Erlass, Säumniszuschläge

(1) Sielabgaben und Aufwendungen können aus Billigkeitsgründen zur Vermeidung von Härten im Einzelfall ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

(2) Für rückständige Sielabgaben und Aufwendungen werden Säumniszuschläge erhoben.

(3) Für die Erhebung von Stundungszinsen und Säumniszuschlägen sind die Bestimmungen von § 234 Absätze 1 und 2 und §§ 238 bis 240 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 29

Verjährung

(1) Eine Festsetzung von Sielabgaben (§ 1 Absatz 1), von Verpflichtungen bei der Geländeerschließung (§ 8) und von Aufwendungen (§ 1 Absatz 2) sowie ihre Aufhebung und Änderung sind nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Die Festsetzungsfrist für Sielbenutzungsgebühren beträgt zwei Jahre, für alle übrigen Ansprüche fünf Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Wird vor Ablauf der Frist außerhalb eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens ein Antrag auf Festsetzung oder auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung gestellt, so ist die Festsetzungsfrist solange gehemmt, bis über den Antrag unanfechtbar entschieden ist.

(2) Wird ein Abgabenbescheid mit einem Widerspruch oder einer Klage angefochten, so läuft die Festsetzungsfrist nicht ab, bevor über den Rechtsbehelf unanfechtbar entschieden ist; dies gilt auch, wenn der Rechtsbehelf nach Ablauf der Festsetzungsfrist eingelegt wird. Der Ablauf der Festsetzungsfrist ist hinsichtlich des gesamten Abgabenanspruchs gehemmt; dies gilt nicht, soweit der Rechtsbehelf unzulässig ist. In den Fällen des § 113 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ist über den Rechtsbehelf erst dann unanfechtbar entschieden, wenn ein auf Grund der genannten Vorschriften erlassener Abgabenbescheid unanfechtbar geworden ist.

(3) Festgesetzte Sielbenutzungsgebühren verjähren in zwei Jahren, alle übrigen Ansprüche nach diesem Gesetz in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.

(4) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Geltendmachung des Anspruchs, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch Vollstreckungsaufschub, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Anmeldung im Insolvenzverfahren, durch Aufnahme in einen Insolvenzplan oder einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, durch Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat, und durch Ermittlungen der zuständigen Behörde nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Zahlungspflichtigen.

(5) Die Unterbrechung der Verjährung durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch Vollstreckungsaufschub, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, die zu einem Pfändungspfandrecht, einer Zwangshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung führt, durch Anmeldung im Insolvenzverfahren, durch Aufnahme in einen Insolvenzplan oder einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan oder durch Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat, dauert fort, bis der Zahlungsaufschub, die Stundung, die Aussetzung der Vollziehung oder der Vollstreckungsaufschub abgelaufen, die Sicherheit, das Pfändungspfandrecht, die Zwangshypothek oder ein sonstiges Vorzugsrecht auf Befriedigung erloschen, das Insolvenzverfahren beendet ist, der Insolvenzplan oder der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan erfüllt oder hinfällig wird, die Restschuldbefreiung wirksam wird oder das Verfahren, das die Restschuldbefreiung zum Ziel hat, vor-

zeitig beendet wird. Wird gegen die zuständige Behörde ein Anspruch geltend gemacht, so endet die hierdurch eingetretene Unterbrechung der Verjährung nicht, bevor über den Anspruch rechtskräftig entschieden worden ist.

(6) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

(7) Durch Verjährung erlischt der Anspruch mit seinen Nebenansprüchen; entrichtete Beträge können jedoch nicht zurückgefordert werden."

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Sielabgabengesetzes in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen wegzulassen.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Dezember 2004.

Der Senat

Zehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes

Vom 28. Dezember 2004

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Abgeordnetengesetz vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 5. April 2004 (HmbGVBl. S. 199), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Jedes Mitglied erhält einmalige Pauschalen von 461 Euro für Aufwand, der durch die Anmietung eines Abgeordnetenbüros, oder von 358 Euro für Aufwand, der durch den Eintritt in eine Bürogemeinschaft mit anderen Abgeordneten veranlasst ist. Jedes sich in einer Bürogemeinschaft befindliche Mitglied erhält eine monatliche Pauschale von 420 Euro, jedes sich nicht in einer solchen Gemeinschaft befindliche Mitglied in Höhe von 500 Euro, als Zuschuss zu den laufenden Kosten eines gemieteten Büros; diese Pauschale erhält jedes Mitglied auf Antrag bis zum tatsächlichen Ende seines Mietvertrages über ein Abgeordnetenbüro oder bis zu seinem Austritt aus einer Bürogemeinschaft, längstens jedoch bis zum Ablauf des Quartals, das dem Quartal folgt, in dem es aus der Bürgerschaft ausgeschieden ist. Für die laufenden Kosten eines Büros in Räumen der Parteien, ihnen verbundenen politischen Vereinigungen sowie in Räumen, in denen das Mitglied seiner Berufstätigkeit nachgeht oder die Teil seiner Wohnung sind, wird kein Zuschuss gezahlt. Auf Antrag erhält jedes Mitglied einmalig pro Wahlperiode einen zweckgebundenen pauschalisierten Zuschuss für die Büro- und IuK-Ausstattung in Höhe von 3279 Euro; bei Nachweis eines höheren Aufwandes wird ein zusätzlicher Betrag von bis zu 750 Euro je Wahlperiode gewährt."

2. In § 3 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Ab dem 1. April 2006 beträgt diese Pauschale 350 Euro."

3. Hinter § 3 Absatz 4 Satz 3 wird folgender Satz neu eingefügt:

   „Ein Tagegeld wird nicht gewährt."

4. § 25 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Auf Ansprüche gemäß den §§ 2 und 3 Absätze 1 bis 3, Absatz 4 Satz 1 sowie gemäß dem Zweiten Abschnitt kann mit Ausnahme des Übergangsgeldes, der Übergangshilfe und des in § 10 Absatz 1 genannten Betrages sowie vorbehaltlich der §§ 18 Absatz 2 und 20 Absätze 1 und 3 nicht verzichtet werden."

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Dezember 2004.

Der Senat

Siebenundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

Vom 28. Dezember 2004

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

§ 122 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 23. Juni 2004 (HmbGVBl. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Polizeivollzugsbeamte im Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes haben Anspruch auf Heilfürsorge, solange sie einen Anspruch auf Anwärterbezüge haben oder Elternzeit beanspruchen. Die Heilfürsorge wird nicht als Sachbezug auf die Besoldung angerechnet."

2. Es werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

   „(3) Polizeivollzugsbeamte, die spätestens seit dem 31. Dezember 2004 ohne Unterbrechung im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehen und nicht nach Absatz 2 heilfürsorgeberechtigt sind, haben Anspruch auf Heilfürsorge, solange sie einen Anspruch auf Dienstbezüge haben oder Elternzeit beanspruchen; während einer sonstigen Beurlaubung unter Fortfall der Dienstbezüge ruht ihr Anspruch auf Heilfürsorge. Heilfürsorge ist Sachbezug im Sinne des § 10 des Bundesbesoldungsgesetzes und wird mit einem monatlichen Betrag in Höhe von 1,4 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts auf die Besoldung angerechnet.

   (4) Die Heilfürsorge umfasst die ärztliche und zahnärztliche Versorgung und Vorsorge einschließlich der Verordnung von physikalischen und therapeutischen Maßnahmen sowie von Heil- und Hilfsmitteln grundsätzlich gemäß den Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen sowie den von der zuständigen Behörde erlassenen Heilfürsorgebestimmungen. In diesem Rahmen besteht freie Arztwahl. Wahlleistungen aus Anlass einer Krankenhausbehandlung sind ausgeschlossen.

   (5) Besteht ein Anspruch auf Heilfürsorge, kann Beihilfe darüber hinaus beziehungsweise daneben nicht gewährt werden. Polizeivollzugsbeamte nach Absatz 3 können die Gewährung von Heilfürsorge ablehnen. Sie erhalten dann ab dem Ersten des auf die Ablehnung folgenden Monats Beihilfe nach § 85. Ein Widerruf ist ausgeschlossen."

§ 2

Übergangsbestimmung

§ 122 Absatz 3 ist auch anzuwenden auf die Polizeivollzugsbeamten und Feuerwehrbeamten, die sich am 31. Dezember 2004 in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes befunden haben und nach dem 31. Dezember 2004 im unmittelbaren Anschluss an den Vorbereitungsdienst als Polizeivollzugsbeamte oder Feuerwehrbeamte in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden.

§ 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Dezember 2004.

Der Senat

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die planungsrechtliche Teilungsgenehmigung

Vom 28. Dezember 2004

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Gesetz über die planungsrechtliche Teilungsgenehmigung vom 26. April 1999 (HmbGVBl. S. 73, 74) wird aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Dezember 2004.

Der Senat

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 72,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,25 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.